

1348 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975
über ein Bundesgesetz betreffend die Übernahme der Bundeshaftung
für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen
Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft)
und der Sondergesellschaften (Energieanleihegesetz 1975)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll
der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, die Haftung
namens des Bundes als Bürge und Zahler bis zu einem Gesamtbetrag
von 12.500 Millionen Schilling an Kapital und 12.500 Millionen
Schilling an Zinsen und Kosten zu übernehmen, um Kreditoperationen
der Elektrizitätswirtschaft im Ausland zu erleichtern und Inlands-
anleihen mit einer besonderen Sicherheit auszustatten. Diese
Haftung erstreckt sich auf den Finanzierungsbedarf bis Mitte 1977.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage unterliegen von
dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates nur die
§§ 7 und 8 sowie § 9 soweit er sich auf die vorgenannten Para-
graphen bezieht, im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG dem Einspruchs-
recht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner
Sitzung vom 21. Mai 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig
beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu
erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit
den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975
über ein Bundesgesetz betreffend die Übernahme der Bundeshaftung
für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen
Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft)
und der Sondergesellschaften (Energieanleihegesetz 1975), wird -
soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein
Einspruch erhoben.

Wien, am 21. Mai 1975

T r a t t e r
Berichterstatter

S e i d l
Obmann